

INGENIEURVERTRAG
TRAGWERKSPLANUNG
BAUVORHABEN GYMNASIUM KIRCHHEIM
(STAND 19.12.2017)

zwischen

**Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises
München, Münchner Straße 6, 85551 Kirchheim**

- nachstehend „**AG**“ genannt -

und

[...]

- nachstehend „**AN**“ genannt -

Inhalt:

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsgrundlagen	3
§ 3 Leistungen des Auftragnehmers	4
§ 4 Kostenobergrenze	7
§ 5 Vergütung	7
§ 6 Rechnungen und Zahlungen	9
§ 7 Sicherheiten	11
§ 8 Fristen und Termine	11
§ 9 Abnahme	12
§ 10 Kündigung	12
§ 11 Mängel der Leistung/Verjährung	14
§ 12 Einschaltung Dritter	14
§ 13 Versicherungen	14
§ 14 Übergabe von Unterlagen	15
§ 15 Urheber- und Nutzungsrechte, Aufbewahrung	16
§ 16 Sonstige Vereinbarungen	17
Anlagenverzeichnis	18

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung (gemäß § 49 ff HOAI in Verbindung mit Anlage 14 zur HOAI) für den Neubau (Erweiterung) des Gymnasiums Kirchheim. Das Bauvorhaben besteht aus folgenden Teilen: Schulgebäude, Sporthalle, Tiefgarage, Außenanlagen

§ 2 Vertragsgrundlagen

1. Grundlagen des Vertrages sind:
 - a) Wettbewerbsentwurf der Architekten Heinle, Wischer & Partner Freie Architekten GbR vom 13.06.2017, (Anlage 1),
 - b) Wettbewerbsaufgabe, Teil II der Auslobung (dort Seiten 17 – 34)Ausstattungsanforderung gemäß Auslobung (Anlage 2)
 - c) Fristen-/Terminplan, (Anlage 3), noch zu erstellen, vgl. § 8 Ziff. 1.,
 - d) Erweiterte Honorartabellen, RiFT, (Anlage 4)
2. Sollten sich aus den in der Ziff. 1. genannten Unterlagen unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich einzelner Leistungen des AN ergeben, schuldet dieser die weitestgehende Leistung. Der AN kann den AG schriftlich auffordern, zu erklären, welche Leistung verlangt wird. Im Übrigen gelten die genannten Grundlagen in der vorstehenden Reihenfolge.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

1. Der AN ist verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche erforderliche und zweckmäßige Leistungen der Tragwerksplanung zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolges auszuführen, soweit sie für das Erstellen der Planung und die mangelfreie Errichtung des Bauvorhabens erforderlich sind. Der AN hat insbesondere die Grundleistungen gemäß Anlage 14 der HOAI zu erbringen. Für nur anteilig zu erbringende Leistungsphasen sind auch nur die entsprechend erforderlichen anteiligen Grundleistungen zu erbringen.
2. Der AN ist verpflichtet, weitere Grundleistungen und besondere Leistungen über den in der vorgenannten Leistungsbeschreibung bestimmten Umfang hinaus zu übernehmen, wenn

der AG dies schriftlich anträgt. Der AG ist auch berechtigt, jederzeit Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen. Der AN ist insbesondere verpflichtet, nach Wunsch des Bauherrn Alternativplanungen – auch nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen – durchzuführen.

Bei der Beauftragung von weiteren Leistungen ist die schriftliche Vereinbarung eines besonderen Honorars vor Leistungserbringung Anspruchsvoraussetzung.

Auch für die zusätzlich beauftragten Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

3. Stufenweise Beauftragung der einzelnen Leistungsphasen:

- a) Der Auftragnehmer erbringt – einen jeweils vorausgehenden schriftlichen Leistungsabruf durch den Auftraggeber vorausgesetzt – die Grundleistungen aus den nachfolgenden Leistungsphasen, die in folgende Beauftragungsstufen unterteilt werden:

Leistungsphasen:

Beauftragungsstufe 1a:	Grundlagenermittlung	3,0
	Vorplanung	10,0
Beauftragungsstufe 1b:	Entwurfsplanung	15,0
Beauftragungsstufe 1c:	Genehmigungsplanung	30,0
Beauftragungsstufe 2:	Ausführungsplanung	40,0
	(bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 HOAI max. 40 %)	
Beauftragungsstufe 3:	Vorbereitung der Vergabe	2,0
Gesamtsumme Prozentsatz		100,0

Die in den jeweiligen Beauftragungsstufen übertragenen Leistungen ergeben sich aus vorstehendem § 3 Ziff. 1..

- b) Mit Unterzeichnung dieses Vertrages wird zunächst nur die Beauftragungsstufe 1a beauftragt.

Der Auftraggeber behält sich vor, vom Auftragnehmer darüber hinaus weitere Leistungsphasen sowie besondere Leistungen ganz oder teilweise abzurufen. Der Abruf kann für jede der genannten Leistungsphasen vollständig oder teilweise erfolgen, es können aber auch einzelne Leistungsphasen hieraus oder einzelne Leistungen abgerufen werden.

Der Leistungsabruf erfolgt durch einseitige schriftliche Erklärung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die abgerufenen Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringen und unverzüglich mit der Leistungserbringung zu beginnen. Die Bindung des Auftragnehmers endet, wenn seit Fertigstellung der letzten abgerufenen Stufe mehr als zwei Jahre vergangen ist. In diesem Fall steht dem Auftragnehmer ein Wahlrecht zu, ob er die Abrufklärung annimmt. Eine Ablehnung ist spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich zu erklären, ansonsten gilt der Abruf als angenommen.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht. Aus einer Beauftragung nur mit Teilen einzelner Leistungsphasen oder der stufenweisen Beauftragung oder aus der Nichtbeauftragung von Leistung kann der Auftragnehmer keine Ansprüche herleiten, insbesondere keine Erhöhung des Honorars nach diesem Vertrag oder eine Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen verlangen.

4. Leistungsprogramm und Leistungsziele

Die Parteien verfolgen mit der Planung und Durchführung des Bauvorhabens insbesondere nachfolgende, vom AN zu erreichende Ziele:

- a) Zielvorgaben des Wettbewerbsentwurfs (Anlage 1) und der Ausstattungsanforderung gemäß Auslobung (Anlage 2)
 - b) Keine negativen Beeinflussungen der verschiedenen Nutzungsbereiche durch Erschütterungen, Vibrationen, Emissionen.
5. Der AN hat seine Leistungen mit den sonstigen an der Planung fachlich Beteiligten abzustimmen und deren Leistungen in seine Eigene einzuarbeiten. Über nicht vertragsgemäße oder verspätete Leistungen der Architekten, von anderen Fachplanern, Sonderfachleuten oder Gutachtern, hat er unverzüglich den AG zu informieren. Diese Leistungen sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.
6. Nach derzeitiger Planung sollen nachfolgende Fachbereiche sowie, soweit bereits bekannt, folgende Architekten und Sonderfachleute beauftragt werden:
- a) Bodengutachten (Gründungsberatung)

- b) Vermessungstechnische Leistungen
- c) Architekt: Heinle, Wischer und Partner Freie Architekten GbR
- d) Freianlagenplanung: UKL Ulrich Krüger Landschaftsarchitekten
- e) Technische Ausrüstung HLS
- f) Technische Ausrüstung Elektro
- g) Bauphysik inklusive Brandschutz und Bauakustik
- h) Schallschutz
- i) SiGeKo
- j) Notwendige Prüfsachverständigen

7. Ständiger Projektleiter des Auftragnehmers ist: _____

Ein Wechsel des Projektleiters ist nur mit Zustimmung und Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers zulässig.

§ 4 Kostenobergrenze

1. Die Planungs- und Baukosten (Kostengruppen 300 und 400 nach der DIN 276, Fassung Dezember 2008) sollen EUR 40 Mio. netto nicht überschreiten (feste Kostenobergrenze).
2. Die Einhaltung dieser festen Kostenobergrenze hat für den AG Priorität. Der AN verpflichtet sich vor diesem Hintergrund ausdrücklich, den Architekten und die übrigen Sonderfachleute zu unterstützen und auch Varianten zu berechnen, sowie den AG von Kostensteigerungen unverzüglich zu informieren, sobald diese erkennbar sind. Der AN wird in diesem Fall Vorschläge zu Kosteneinsparungen unterbreiten. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den Auswirkungen der Einsparungen auf die Qualität und die Termine des Bauvorhabens enthalten.

§ 5 Vergütung

1. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt nach Maßgabe der §§ 4, 6 und 50 HOAI unter Zugrundelegung der Kostenberechnung gem. DIN 276 (Fassung 12/2008) des Architekten. Hiervon Kostengruppe 300 gemäß § 50 HOAI zu 55 % und Kostengruppe 400 zu 10 % anrechenbar. Die anrechenbaren Kosten betragen nach dem Angebot des AN EUR

Für die Berechnung der anrechenbaren Kosten und des Honorars werden alle Teile des Bauvorhabens als ein Objekt angesehen. Die anrechenbaren Kosten aller Teile werden zusammengezählt.

2. Honorarzone, Honorarsätze:

Die in § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen werden folgenden Honorarzone zugeordnet:

Gebäude: Honorarzone IV

3. Für die Vergütung für die vertraglichen Leistungen einschließlich der bereits beauftragten Besonderen Leistungen des AN gilt der Mindestsatz zzgl. ... % der Differenz zum Höchstsatz.

Für die Bearbeitungsphasen, soweit beauftragt, gilt folgende Bewertung (in % des Vollhonorars):

		Gebäude
Beauftragungsstufe 1:	Grundlagenermittlung	3 von 3
	Vorplanung	10 von 10
	Entwurfsplanung	15 von 15
	Genehmigungsplanung	30 von 30
Beauftragungsstufe 2:	Ausführungsplanung	40 von 40
Beauftragungsstufe 3:	Vorbereitung der Vergabe	2 von 2
Summe		100 von 100

4. Aus den anrechenbaren Kosten nach Ziff. 1., der Honorarzone nach Ziff. 2. und dem Honorarsatz nach Ziff. 3. ergibt sich das Honorar, vorläufig ... EUR netto bei geschätzten anrechenbaren Kosten für die Kostengruppen 300 und 400 von 40 Mio. EUR netto.

5. Leistungen auf Zeitbasis:

Zeithonorare sind nur für solche Tätigkeiten zu berechnen, die aufgrund spezieller Anforderungen an die jeweilige Bauaufgabe vom AG als erforderlich angesehen und von ihm ausdrücklich als solche Leistung schriftlich in Auftrag gegeben wird.

Es werden folgende Stundensätze vereinbart:

- für den Projektverantwortlichen Ingenieur EUR ...
- für Fachingenieure (Dipl.-Ing.) EUR ...
- für Konstrukteure EUR ...

Ist eine Vorausschätzung des Zeitaufwandes nicht möglich, so ist die Honorierung nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand auf Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen. Der Nachweis ist wöchentlich zu erbringen und vom AG gegenzuzeichnen. Nur auf diese Weise geprüfte und anerkannte Nachweise werden vom AG bezahlt. Die Abrechnungen für Zeithonorarleistungen erfolgt jeweils zum Monatsende.

6. Nebenkosten gem. § 14 HOAI: Diese werden pauschaliert mit 42 % der Nettohonorarsumme. Ausgenommen hiervon sind Lichtpausen und Kopien für Dritte außerhalb des Büros des AN, die in Abstimmung mit dem Auftraggeber von einer Reproanstalt ausgeführt werden.

7. In den Honoraren ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sie ist - sofern sie anfällt - in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

§ 6

Rechnungen und Zahlungen

1. Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren. Sie sind mit allen für eine Prüfung notwendigen Unterlagen in 2-facher Ausfertigung beim AG einzureichen.
2. Der AN kann vom AG Abschlagszahlungen für die erbrachten und nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen verlangen. Abschlagszahlungen sind 30 Kalendertage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung beim AG fällig.
3. Die Schlussrechnung kann nach vollständiger Erfüllung und Abnahme aller aus diesem Vertrag geschuldeten Leistungen gestellt werden. Schlusszahlungen sind fällig innerhalb von 2 Monaten nach Eingang einer prüfbaren Honorarschlussrechnung beim AG. Zahlungen des AG bedeuten keine Anerkennung der Leistungen oder die Abnahme des vom AG geschuldeten Werkes.
4. Beauftragt der AG innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung der vorausgehenden Leistungsstufe keine nachfolgende Leistungsstufe oder keine weiteren Leistungen an den AN, kann der AN nach vollständiger Erfüllung und Abnahme der zuletzt beauftragten und erbrachten Leistungsstufe Schlussrechnung legen. Ansonsten werden Teilschlussrechnungen nicht gestellt.
5. Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 7

Sicherheiten

Zur Sicherung aller Ansprüche des AG im Zusammenhang mit den Leistungen des AN kann der AG 5% der Bruttoabrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt ist von ihm marktüblich zu verzinsen. Die Zinsen erhöhen die Sicherheit. Nach ordnungsgemäßer Abwicklung des Vertrages stehen sie dem AN zu.

Der AN ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche Bürgschaft eines großen deutschen Kreditinstituts in entsprechender Höhe abzulösen, in der dieses auf die Einrede der Anfechtbarkeit, soweit nicht die Gegenforderungen des Hauptschuldners unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind, und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB sowie auf das Recht zur Befreiung durch Hinterlegung verzichtet.

§ 8

Fristen und Termine

1. Der AG erstellt mit den Architekten zeitnah einen verbindlichen detaillierten Terminplan über den gesamten Planungsablauf jeder Leistungsphase. Die Parteien werden diesen Terminplan durch Unterzeichnung als Anlage 3 zur Vertragsgrundlage gemäß § 2 des Vertrages machen.
2. Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich abzeichnet, dass er oder Dritte die vereinbarten Fristen und Termine, gleichgültig aus welchen Gründen, nicht einhalten können oder es zu sonstigen Ablaufstörungen in der Planung und/oder Bauablauf kommt. Die Mitteilung ist mit Vorschlägen zum Ausgleich drohender oder bereits eingetretener Verzögerungen oder zur Abschwächung ihrer Folgen zu versehen.
3. Eine Verschiebung von Fälligkeitsterminen für die Leistungen des AN wird nur dann wirksam, wenn diese vom AG ausdrücklich schriftlich genehmigt wird oder die Verzögerungsumstände vom AG zu vertreten sind.
4. Gerät der AN mit seiner gesamten Leistung oder Teilen hiervon in Verzug, so ist der AG nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist zur (Teil-)Kündigung aus

wichtigem Grund berechtigt. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 9

Abnahme

1. Der AG nimmt die Leistungen des AN förmlich ab. Hierzu erstellt der AN und der AG nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen des AN ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.
2. Die Leistungen des AN gelten auch dann als abgenommen, wenn sie abnahmereif sind und der AG trotz schriftlicher Aufforderung durch den AN unter Fristsetzung von wenigstens 14 Tagen keine Abnahme erklärt.

§ 10

Kündigung

1. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung des AG ist neben den im Vertrag geregelten Fällen insbesondere dann gegeben, wenn
 - über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird oder der AN seine Zahlungen einstellt,
 - der AN mit seiner Leistung oder Teilen davon in Verzug gerät und er einer vom AG gesetzten angemessenen Nachfrist nicht nachkommt,
 - der AN vertragswesentliche Pflichten trotz Aufforderung durch den AG zur Abhilfe und Fristsetzung in gravierender Form schuldhaft verletzt.
3. Die Realisierung des Bauvorhabens hängt noch davon ab, dass der Auftraggeber bisher nicht in seinem Eigentum stehende Grundstücke erwirbt oder eine vergleichbare gesicherte Rechtsposition erhält. Die Verhandlungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern sind weit gediehen und der Auftraggeber geht davon aus, dass er spätestens bis 30.06.2018 bindende Verträge mit den betroffenen Grundstückseigentümern getroffen ha-

ben wird, auf deren Grundlage er Eigentümer oder Inhaber einer vergleichbaren Rechtsposition werden wird.

Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung des AG ist daher neben den im Vertrag und in vorstehender Ziff. 2. geregelten Fällen insbesondere dann gegeben, wenn bis zum 30.06.2018 die vorstehend beschriebenen Verträge nicht zustande gekommen sind. Der AG kann die Kündigung nur bis zum 31.07.2018 erklären.

Dem AG steht das außerordentliche Kündigungsrecht auch früher bereits zu, sobald feststeht, dass der Auftraggeber nicht das Eigentum an den Grundstücken oder ein vergleichbares Recht erwerben kann.

4. Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, kommt das Bauvorhaben aus Gründen höherer Gewalt zum Erliegen, ist die weitere Durchführung aus Gründen unmöglich, die keine Vertragspartei zu vertreten hat, oder kann das Bauvorhaben nicht durchgeführt werden, so hat der AN Anspruch auf Bezahlung der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten vertraglichen Leistungen, nicht aber auf das Gesamthonorar und auch nicht auf entgangenen Gewinn.
5. Im Falle einer Kündigung des AG nach § 649 BGB sind die ausgeführten Leistungen nach den vertraglichen Vereinbarungen ab zu rechnen. Für die infolge der Kündigung nicht ausgeführten Leistungen stehen dem AN 5 % der auf diesen Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung (= entgangener Gewinn) zu. Auf diesen fällt keine Umsatzsteuer an.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Teilkündigung entsprechen.
7. In jedem Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages hat der AN seine Leistungen in der Weise abzuschließen und zu dokumentieren, dass ein Dritter möglichst übergangslos an die Ergebnisse des AN anschließen kann und dass es möglichst zu keinen Beeinträchtigungen des Projektablaufs kommt.

Insbesondere hat der AN alle ihm überlassenen Unterlagen herauszugeben und unverzüglich Kopien aller von ihm erstellten Unterlagen zu überlassen, die zur Fortführung des Bauvorhabens erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Planungs- und Ausschreibungsunterlagen in digitaler, veränderbarer Form. Dies gilt unanhängig vom Bestehen von Urheber-

rechten gem. § 15 dieses Vertrages.

Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungs- und Pfandrechte an den herauszugebenden Unterlagen sind ausgeschlossen.

§ 11

Mängel der Leistung/Verjährung

Die Mängelansprüche des AG richten sich nach §§ 633 ff. BGB. Der Rücktritt vom Vertrag ist jedoch ausgeschlossen. Stattdessen gelten die in § 10 festgehaltenen Kündigungsregelungen.

§ 12

Einschaltung Dritter

Der AN hat die vertraglichen Leistungen selbst zu erbringen. Die Beauftragung Dritter, insbesondere anderer Architekten als Nachunternehmer, bedarf der Zustimmung des AG.

§ 13

Versicherungen

1. Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des AG gegen den AN hat der AN eine Haftpflichtversicherung bei Vertragsabschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN den Versicherer wechselt.

Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt der AN unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheins an den AG. Auf Verlangen des AG hat der AN die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen.

2. Legt der AN einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangens des AG die Zahlung der Versicherungsprämien nicht nach, so kann der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der AN seinen Pflichten zum

Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

Der AN hat keinen Anspruch auf Zahlungen solange der Nachweis der Versicherung und der Zahlung der entsprechenden Beiträge dem AG nicht vorgelegt wurde.

3. Die jeweiligen Deckungssummen müssen pro Schadensereignis mindestens betragen:
 - a) für Personenschäden: EUR 5,0 Mio.
 - b) für sonstige Schäden: EUR 3,0 Mio.

Diese Deckungen müssen in jedem Jahr mindestens zweifach zur Verfügung stehen.

4. Der AN ist verpflichtet, ein Schadensereignis unverzüglich seinem Versicherer anzuzeigen.

§ 14

Übergabe von Unterlagen

1. Die vom AN für den AG gefertigten und beschafften Pläne und Unterlagen sind dem AG über die genutzte Projektkommunikations-Plattform in elektronischer Form in einem bearbeitbaren / offenen (bspw. .dwg, .dxf, .xls, .word) sowie geschlossenem Format (bspw. pdf, jpg) kontinuierlich und regelmäßig innerhalb der jeweiligen Leistungsphase sowie nach konkreter Anforderung zur Verfügung zu stellen. Sie werden Eigentum des AG.
2. Der AN ist verpflichtet, spätestens nach Fertigstellung seiner Leistung sämtliche vom AG zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen in geordneter Form zu übergeben.
3. Der AN hat auf Verlangen des AG, spätestens aber nach Abschluss seiner Leistungen, sämtlichen weiteren Unterlagen des Bauvorhabens, u. a. den Schriftverkehr mit den ausführenden Bauunternehmen an den AG zu übergeben.
4. Ein Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungs- und Pfandrecht des AN an seinen Arbeitsergebnissen ist ausgeschlossen.

§ 15

Urheber- und Nutzungsrechte, Auskunfts- und Aufbewahrungspflicht

1. Soweit die Leistungen des AN urheberrechtlich geschützt sind, bleiben dessen Urheberrechtspersönlichkeitsrechte unberührt.
2. Im Übrigen überträgt der AN dem AG hiermit exklusiv, zeitlich und örtlich unbeschränkt, übertragbar und unterlizensierbar die Nutzungsrechte für jegliche Nutzungsform auch an seinen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen oder Teilen davon. Die Nutzungsübertragung umfasst auch die bauliche Umsetzung der Arbeitsergebnisse oder Teilen hiervon, insbesondere alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen einschließlich der Pläne.
3. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere das Recht zur Änderung, Vervielfältigung, Weitergabe zur Ausführung und Kombination auch mit anderen Arbeitsergebnissen, sonstigen Arbeiten und Werken. Der AG ist insbesondere auch berechtigt, das auf Grundlage der Arbeitsergebnisse oder Teilen hiervon erstellte Werk zu nutzen, zu ändern, insbesondere abzureißen, umzubauen, zu modernisieren oder zu erweitern, Abbildungen zu fertigen und derartige Abbildungen zu nutzen oder zu verwerten. Soweit durch Änderungen ein Eingriff in die gestalterische Grundkonzeption oder prägende gestalterische Elemente des Arbeitsergebnisses erfolgt und das Urheberpersönlichkeitsrecht betroffen ist, wird der AG den AN in zumutbarem Umfang anhören und über Alternativen mit ihm beraten. Änderungen, die in das Urheberpersönlichkeitsrecht eingreifen, wird der AG nicht vornehmen, soweit diese nicht durch hinreichende sachliche Gründe gerechtfertigt sind.
4. Der AN sichert zu, dass seine Leistungen sowie alle Leistungen nach diesem Vertrag frei von Rechten Dritter sind und keine Rechte Dritter beeinträchtigen. Er stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder der Verletzung sonstiger Rechte Dritter frei.
5. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Der AN bedarf zur Veröffentlichung der schriftlichen Zustimmung des AG.
6. Mit der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung sind sämtliche Forderungen des AN, die

sich aus der Übertragung von Nutzungsrechten ergeben, abgegolten.

7. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird und für Rechtsnachfolger des AG und Erwerber des Bauvorhabens.
8. Soweit der AN berechtigt sein sollte, von ihm nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen an Dritte unterzuergeben, hat er entsprechend den vorstehenden Bestimmungen mit diesen Dritten Vereinbarungen über das Urheberrecht und die Nutzungsrechte zu schließen, die die Ansprüche des AG sicherstellen.
9. Der AN ist verpflichtet, Zeichnungen und die die Vertragsdurchführung betreffenden Akten und Unterlagen für eine Dauer von 10 Jahren nach Erfüllung der letzten aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist hat er diese schriftlich dem AG zur Übernahme, für die kein besonderes Entgelt anfällt, anzubieten. Erklärt der AG nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten, die Zeichnungen, Akten und Unterlagen zu übernehmen, ist der AN berechtigt, diese zu vernichten.
10. Bei drohenden oder bestehenden Rechtsstreitigkeiten des AG mit anderen an der Planung oder Ausführung Beteiligten ist der AN verpflichtet, dem AG ohne besondere Vergütung die notwendigen Auskünfte zu erteilen und etwaig benötigte Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.

Der AN hat den AG bei vorgerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen mit Dritten in zumutbarem Rahmen kostenlos zu unterstützen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Fertigstellung des Bauvorhabens.

§ 16

Sonstige Vereinbarungen

1. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig

unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.

3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist - soweit rechtlich zulässig - München.

....., den , den

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Wettbewerbsentwurf

Anlage 2: [Wettbewerbsaufgabe, Teil II der Auslobung \(dort Seiten 17 – 34\) ~~Ausstattungsanforderung gemäß Auslobung~~](#)

Anlage 3: Fristen-/Terminplan vom ...

Anlage 4: Erweiterte Honorartabellen RifT